

Guten Tag Herr Siegart,

im Auftrag von Herrn Regionalverbandsdirektor Gillo beantworte ich gerne Ihre Frage.

Die Windpotenzialstudie des Saarlandes, welche die Grundlage für das am 24.01.2014 beschlossene Standortkonzept des Regionalverbandes darstellt, ermittelte allgemeine pauschale Vorsorgeabstände und differenzierte dabei nach „Wohngebäuden im Außenbereich“ und „Wohngebäuden in der Ortslage“. Für letztere wurde der nach TA Lärm in Allgemeinen Wohngebieten zulässige nächtliche Immissionsrichtwert von 40 dB(A). Hieraus ergeben sich die 650m Mindestabstand, was der Landesstudie entnommen werden kann.

Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass z.B in Wohngebieten, wenn auch rein wohnlich geprägt, in Randbereichen zum Außenbereich Geräusche mit einem Beurteilungspegel von 40 dB(A) nachts zumutbar sind (vgl. OVG NRW, 7 B 1339/99, Urt. v. 4.11.1999). Diese immissionsschutzrechtliche Sachlage berücksichtigt die von Ihnen angesprochene Fundstelle leider nicht.

Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese pauschalen Vorsorgeabstände lediglich dem vorbeugenden Immissionsschutz auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dienen und bedeuten explizit nicht, dass jede Windenergieanlage per se bei Einhaltung der Vorsorgeabstände errichtet und betrieben werden darf. Das konkrete Anlagengenehmigungsverfahren überprüft, welche genaue Bau- und Betriebsart von Windenergieanlagen an den dann konkret feststehenden Standorten innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen realisierbar sind. Dabei kann es auch sein, dass größere Abstände als die definierten Vorsorgeabstände einzuhalten sind.

Aus Sicht der Flächennutzungsplanung sind insbesondere die Ebenen der Bebauungsplanung und des Genehmigungsverfahrens dazu in der Lage, den Immissionsschutzkonflikt abschließend zu lösen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Sichtweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Fach- bzw. Genehmigungsbehörde.

Ich hoffe, Ihre Frage beantwortet zu haben.